



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZKOMMISSION

GZ 054.441/3-DSK/86

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird

Stellungnahme der Datenschutzkommission

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0 22 2) 66 15/0
Sachbearbeiter

Dr. SINGER
2768 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anzuführen.

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

Betrifft:	GESETZENTWURF
Z:	30 GE: 86
Datum:	22. MAI 1986
Verteilt:	26. MAI 1986 Nachzähmung

St. Slavek

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme der Datenschutzkommission zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf übermittelt.

Anlagen

15. Mai 1986
Für die Datenschutzkommission
Der stellvertretende Vorsitzende:
Senatspräsident des OGH Dr. STIX

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Scheuer



**REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZKOMMISSION**

GZ 054.441/3-DSK/86

Begutachtung eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird

Stellungnahme der Datenschutzkommission

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

Dr. SINGER

2768

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anzuführen.

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 W i e n

Die Datenschutzkommision hat zu dem mit do. Zl. 37.001/5-3/86 vom 19. März 1986 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden, in Ausübung ihres Begutachtungsrechtes gemäß § 36 Abs. 2 Datenschutzgesetz, BGBl.Nr. 565/1978, in ihrer Sitzung vom 15.5.1986 folgende

S t e l l u n g n a h m e

beschlossen:

- 2 -

Zu § 69 Abs. 3 Arbeitslosenversicherungsgesetz:

Die Datenschutzkommission empfiehlt, ausdrücklich klarzustellen, daß sich der Wegfall des Erfordernisses eines Vertrages nach § 13 Abs. 2 Datenschutzgesetz nur auf die im Satz 1 des § 69 Abs. 3 Arbeitslosenversicherungsgesetz zitierten Fälle bezieht und nicht auf alle übrigen Fälle, in denen der Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger von den Arbeitsämtern gemäß § 13 Abs. 1 Datenschutzgesetz in Anspruch genommen wird.

Zu § 69 Abs. 4 Arbeitslosenversicherungsgesetz:

Dieser Absatz enthält eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung im Sinne der §§ 6 und 7 Abs. 1 Z. 1 Datenschutzgesetz. Der für leges speciales zu den zitierten Bestimmungen erforderliche Determinierungsgrad wird jedoch nicht erreicht. § 69 Abs. 4 Arbeitslosenversicherungsgesetz ist daher dahingehend zu präzisieren, daß eine genaue Bezeichnung der zu übermittelnden Datenarten, der Betroffenenkreise und der Verwendungszwecke enthalten ist.

Zu den Erläuterungen (Art. I Z. 26) letzter Satz, wird bemerkt, daß der Hinweis auf den AB zu § 7 Abs. 2 Datenschutzgesetz insoferne verfehlt ist, als die vorgeschlagene Bestimmung eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung im Sinne des § 7 Abs. 1 Z. 1 Datenschutzgesetz darstellen soll.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

15. Mai 1986

Für die Datenschutzkommission
Der stellvertretende Vorsitzende:
Senatspräsident des OGH Dr. STIX

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Scheiben